

**Zwischen der Stadt Landshut, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Alexander Putz, Altstadt 315, 84028 Landshut**

**- im Folgenden auch „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ ge-
nannt –**

und

**der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, vertreten durch
die Geschäftsführung, Frankfurter Straße 720-726, 51145 Köln**

- im Folgenden auch „gemeinsamer Vertreter“ genannt -

Präambel

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Die Sammlung ist gem. § 22 Abs. 1 S.1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen, in deren Gebiet sie eingerichtet wird. Die Systeme sind verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt (§ 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG, im Folgenden „gemeinsamer Vertreter“ genannt). Der Abschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG).

Diese Vereinbarung gibt das Verhandlungsergebnis mit dem gemeinsamen Vertreter wieder.

Der Text dieser Vereinbarung ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen und gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder. Er wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen und trifft die gesetzlich notwendigen Regelungen des Abstimmungsverhältnisses zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen nach § 22 VerpackG. Der gemeinsame Vertreter steht aber für weitergehenden Regelungsbedarf außerhalb dieser Vereinbarung als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG in der Stadt Landshut in den jeweiligen Gebietsgrenzen. Ein gegebenenfalls abweichender Zuschnitt von Sammelgebieten im Rahmen der Ausschreibung nach § 23 VerpackG ist dabei ohne Belang. Die von den Parteien vereinbarten Anlagen 3 ff. sind Bestandteil der Vereinbarung und nur zusammen mit dieser gültig.
2. Die Systeme werden die Sammlung von restentleerten Verpackungen gem. § 14 Abs. 1 VerpackG im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betreiben.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die Systeme berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch von ihnen beauftragte Dritte erfüllen zu lassen. Die den Systemen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten werden sie auch bei der Beauftragung Dritter beachten und die Einhaltung dieser

Pflichten durch die Drittbeauftragten sicherstellen. Die Systeme stellen insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme durch den Betrieb ihres Sammelsystems unterbleiben.

4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich seinerseits, auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben. Das Recht zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung seiner Satzungsregelungen bleibt davon unberührt.

§ 2

Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen Drittbeauftragten obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Abfallwirtschaftssatzung und dem Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Landshut in ihrer jeweiligen Fassung, die diesem Vertrag als Anlage 1 und 2 beigefügt sind. Änderungen der Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes werden dem gemeinsamen Vertreter vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich übersandt und ersetzen die vorherigen Anlagen 1 und 2. Darüber hinaus gehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die für das Funktionieren des Systembetriebs erforderlich sind, stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ebenfalls auf Anforderung zur Verfügung.

§ 3

Systemfestlegungen

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch die Systeme im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einzurichtende bzw. eingerichtete Erfassungssystem für restentleerte Leichtverpackungen (LVP), Verpackungen

aus Glas und Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) ist in den Anlagen 3 bis 5 zu dieser Vereinbarung festgelegt (Systemfestlegungen).

2. Der dort festgelegte Pflichtenumfang ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit eine bestandskräftige Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht oder nachträglich erfolgt, ist diese ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen Anlage 3 und der Rahmenvorgabe gehen die Regelungen der Rahmenvorgabe vor.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nur so zu erlassen oder zu ändern, dass diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vergabe von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde gelegt werden können und nicht in bereits vergebene Sammelaufträge eingreifen.

3. Nachfolgend aufgeführte Änderungen des in den Anlagen 3 und 4 festgelegten Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen bedürfen einer vorherigen Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die in Form einer Änderung dieser Abstimmungsvereinbarung in den Anlagen 3 und/oder 4 zu dokumentieren ist und erst wirksam wird, wenn diese Dokumentation erfolgt ist:
 - a) Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs-/Abfuhrhythmen (Häufigkeit der Durchführung der Sammlung) und des Zeitraums der Behälterleerung, sofern dieser in Anlage 3 vereinbart ist,
 - b) Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammelcontainern, die zu einer wesentlichen Veränderung der Containerdichte und/oder Containerstandortdichte führen; eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn sich hierdurch die tatsächliche Containerstandortdichte pro Einwohner um mehr als 5 % verändert,

- c) Wesentliche Einschränkungen oder Veränderungen der Rückgabemöglichkeiten für private Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 VerpackG,
 - d) Nicht nur geringfügige Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Erfassungseinrichtungen, Sammelgefäßen bzw. Sammelsäcken bei privaten Haushaltungen i.S.v. § 3 Abs. 11 S. 1 VerpackG.
4. Bei der Entscheidung über eine Zustimmung zu einer Änderung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die berechtigten Interessen der Systeme an der Systemänderung die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers überwiegen.
 5. Soweit eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht, liegt die Entscheidung über deren Änderung im ausschließlichen Verantwortungsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

§ 4

Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen

1. Zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht Einvernehmen, dass die in der Anlage 6 (Wertstoffhöfe) und 7 (PPK) aufgelisteten abfallwirtschaftlichen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, zu denen ggfs. auch Entsorgungsleistungen von Drittbeauftragten gehören, von den Systemen auch für die Sammlung restentleerter Verpackungen mitbenutzt werden.
2. Der prozentuale Anteil der Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur durch die Gesamtheit der Systeme sowie die sonstigen mit der Mitbenutzung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Höhe der zu zahlenden Ent-

gelte, der zu verrechnenden Erlöse oder der gegen Wertausgleich herauszugebenden PPK- Mengen sowie die operative Abwicklung auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG sind ebenfalls in Anlage 6 (Wertstoffhöfe) und 7 (PPK) verbindlich festgelegt.

§ 5

Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme werden fortlaufend die Einzelheiten der Durchführung der ihnen jeweils obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen, ggfs. unter Beachtung einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden besonders zu berücksichtigenden Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:
 - a) Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelstrukturen (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt werden.
 - b) Die seitens der Abfallerzeuger erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrenntsammlsysteme darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen der von den Systemen betriebenen Erfassungseinrichtungen müssen sich in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in die Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einfügen.
 - c) Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen im

Vertragsgebiet vermieden werden. Die Systeme sind verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen verursacht werden, unverzüglich – unter Berücksichtigung betrieblicher Belange spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – zu entfernen, insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird die Systeme bzw. deren Entsorger über ihm zur Kenntnis gelangte Verunreinigungen sowie über nach Maßgabe des § 6 durch ihn veranlasste Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.

2. Die vorstehenden Verpflichtungen sind nicht auf den auf ein System entfallenden Mengenanteil beschränkt. Die Parteien stimmen aber darin überein, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich vorrangig an den Ausschreibungsführer gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG wenden soll und dieser sich vorrangig um Abhilfe bemüht. Für Verpflichtungen aus möglichen Kostenerstattungsansprüchen haften die Systeme jeweils in Höhe ihres Marktanteils, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist. § 427 BGB findet keine Anwendung.
3. Die Systeme verpflichten sich, für die auf sie jeweils entfallenden Mengenanteile auf Anforderung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zeitnah unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diejenigen Nachweise zur Erfassung und Verwertung vorzulegen, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erstellung seiner Abfallbilanz benötigt. Die Nachweise zur Erfassung können auch in zusammengefasster Form vom gemeinsamen Vertreter übermittelt werden.

§ 6

Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs

1. Bei mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen und/ oder Störungen des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen, insbesondere bei:

- wiederholt fehlender bzw. verspäteter Leerung/Abholung der von den Systemen betriebenen Erfassungsgefäße (z.B. Container) / Erfassungseinrichtungen (z.B. Abfallsäcke),
- nicht zeitgerechter Aufstellung / Ausgabe von Erfassungsgefäßen / Erfassungseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab Anforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- sonstigen, nachhaltigen Verunreinigungen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind,

kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlichenfalls entweder selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen etwaige unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und / oder der Störung auf Kosten der Systeme durchführen (lassen).

Maßnahmen sind – außer bei Gefahr im Verzug – vorher anzukündigen, um den Systemen zu ermöglichen, die Störung selbst zu beseitigen.

2. Die Systeme sind verpflichtet, in Verträgen mit von ihnen beauftragten Entsorgern die in Abs. 1 genannten Eingriffsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aufzunehmen.

§ 7

Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen

1. Sofern die Systeme beabsichtigen, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb ihres Erfassungssystems im Vertragsgebiet neu zu vergeben, haben sie den Ausschreibungsführer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG) zu verpflichten, das Vergabeverfahren unter Beachtung dieser Abstimmungsvereinbarung und ggfs. wirksamer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG durchzuführen.
2. Um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu ermöglichen, verpflichten die Systeme den Ausschreibungsführer, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitgleich mit der Auftragsbekanntmachung nach § 23 Abs. 4 S.2 VerpackG für sein Gebiet den Zugang zur Ausschreibungsplattform kostenfrei zu gewähren und eine Leseberechtigung für die dort hinterlegten Unterlagen einzuräumen. Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einwendungen gegen die Ausschreibungsunterlagen erheben möchte, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Einräumung der Leseberechtigung dem Ausschreibungsführer mitzuteilen. Im Falle eines außerordentlichen Entsorgerwechsels hat der Ausschreibungsführer die Pflicht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dies unverzüglich unter Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen.
3. Die Systeme verpflichten den Ausschreibungsführer dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig – im Regelfall bis Ende September des laufenden Jahres – die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z.B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte, Telefonnummern, Ansprechpartner und E-Mail-Kontakt beim Entsorgerwechsel) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien zu übermitteln und kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb zu benennen.

§ 8

Umgang mit Fehlbefüllungen

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme sind verpflichtet, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Erfassungsgefäße / Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.
2. Sofern ein System feststellt, dass haushaltsnahe Erfassungsgefäße zur Erfassung von LVP-Verpackungen mit einem im Vergleich zur gebietstypischen Qualität der Erfassungsmenge überdurchschnittlichen Anteil an überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, fehlbefüllt sind, ist der jeweilige Behälter mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Ausgenommen hiervon sind stoffgleiche Nichtverpackungen, für die eine gemeinsame Erfassung nach § 22 Abs. 5 VerpackG in Anlage 8 vereinbart ist. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hierüber informiert und kann dafür eine gebührenpflichtige Entsorgung als Beseitigungsabfall nach Maßgabe der Satzung durchführen. Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitweilig von der Verpackungsentsorgung ausgeschlossen werden. Die Nutzer sind über Anlass und Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren.
3. Sofern Sammelsäcke, die einer Anfallstelle zugeordnet werden können, wie in Abs. 2 beschrieben fehlbefüllt wurden, gelten die Regelungen in Abs. 2 entsprechend. Nicht einer Anfallstelle im Rahmen der Sammeltour zuzuordnende Sammelsäcke sind von den Systemen bzw. von dem durch diese beauftragten

Dritten grundsätzlich einzusammeln und zu entsorgen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Inhalt des jeweiligen Sacks einer Einsammlung und/oder Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegensteht. In diesem Fall ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger umgehend durch die Systeme oder den von diesen beauftragten Dritten über die bestehende Situation unter Angabe der relevanten Einzelheiten zu informieren, damit dieser ohne Zeitverzug die Entsorgung organisieren kann.

4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen im Vertragsgebiet austauschen und bei erkannten Mängeln versuchen, sich über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu verständigen.

§ 9

Einbezug anderer Materialien als Verkaufsverpackungen in das Erfassungssystem

1. Es ist den Systemen nur gestattet, mit ausdrücklicher Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gezielt andere Abfälle als Verpackungen aus privaten Haushaltungen und gleichgestellten Anfallstellen nach § 3 Abs.11 VerpackG in das abgestimmte Sammelsystem miteinzubeziehen. Eine ggfs. erteilte Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entbindet den Systembetreiber nicht von der Pflicht, die Zulässigkeit eines derartigen Vorgehens mit den zuständigen Stellen zu klären.

Bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde nach § 26 KrWG genehmigte und in das Erfassungssystem der Systeme integrierte Rücknahmesysteme bleiben unberührt.

2. Sofern die Parteien sich darüber einig sind, dass Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen in ei-

nem gemeinsamen Sammelbehälter nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5 VerpackG erfasst werden sollen, sind die Einzelheiten der Zusammenarbeit in Anlage 8 zu diesem Vertrag geregelt. Ansonsten findet eine gemeinsame Erfassung von Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen bis auf weiteres nicht statt.

§ 10

Durchsetzung der Abstimmungsvereinbarung

1. Falls ein System oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dadurch Kosten oder finanzielle Verluste entstehen, kann dieser die entstandenen Kosten oder die finanziellen Verluste – falls das System eine Erstattung verweigert – durch Inanspruchnahme der vom System gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG bei dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, hinterlegten Sicherheit ausgleichen. Sofern sich der Pflichtenverstoß nicht einem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorgenommen werden kann.
2. Das System unterwirft sich gem. Art. 54 S. 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 61 BayVwVfG wegen der sich aus dieser Abstimmungsvereinbarung für ihn ergebenden Pflichten (z.B. §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 3, 8, 9) mit Ausnahme der sich aus § 12 Abs. 2 ergebenden Pflichten der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG). Die Unterwerfung umfasst alle Regelungen dieses Vertrages, die einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen, auch die in den Anlagen zu dieser Abstimmungsvereinbarung geregelten finanziellen Verpflichtungen des Systems. Sofern sich das die Vollstreckungsmaßnahme auslösende Ereignis nicht dem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen

den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorzunehmen ist.

3. Eine vorherige Aufforderung/Androhung an das oder die Systeme zur Einstellung des pflichtwidrigen Verhaltens bzw. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verbunden mit der Ankündigung des andernfalls erfolgenden Vorgehens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2, hat vorab unter Fristsetzung zu erfolgen, sofern nicht der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist.
4. Soweit die Systeme dem Ausschreibungsführer gesonderte Verpflichtungen in Bezug auf diese Vereinbarung auferlegen, können diese vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unmittelbar gegenüber dem Ausschreibungsführer durchgesetzt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Vertragsanpassung

1. Sofern sich aus § 22 Abs. 8 VerpackG ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung dieser Vereinbarung ergibt, verpflichten sich die Systeme, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umgehend Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der veränderten Rahmenbedingungen in dieses Regelwerk aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.

2. Sofern sich wegen der gebotenen Umsetzung geänderter europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf diese Vereinbarung Anpassungsbedarf ergibt, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
3. Anpassungsregelungen, die sich aus den Anlagen 3 – 8 ergeben, bleiben unberührt.
4. Die Parteien sind bereit, Empfehlungen des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung bei der Zentralen Stelle, die dieser gem. § 28 Abs. 5 S.1 VerpackG veröffentlicht hat, beim Vollzug dieser Vereinbarung zu berücksichtigen und bei Bedarf über eine Anpassung dieser Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

§ 12

In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird ab dem 01.01.2019 mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) wirksam. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte nach Anlage 6 oder 7 bereits besteht.
2. Im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 6 oder 7 haben die Systeme dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dessen Verlangen diejenigen nachgewiesenen Kosten anteilmäßig zu erstatten, die diesem in unmittelbarer Anwendung von § 9 des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung im Zusammenhang mit den Mitbenutzungsansprüchen nach § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG entstehen. Die Anteile der Systeme bestimmen sich im Falle des § 22 Abs. 3 VerpackG in entsprechender Anwendung des von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG, im Falle des § 22 Abs. 4 VerpackG

nach den jeweiligen von der Zentralen Stelle nach § 26 Abs.1, Satz 2, Ziff. 14 VerpackG festgestellten Marktanteilen für PPK.

3. Dieser Vertrag gilt unbefristet; § 11 und die Möglichkeit einer Befristung der den Anlagen 6 und 7 vorbehaltenen Entgeltregelungen bleiben unberührt.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - über das Vermögen eines Systems ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
 - ein System in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, den Betrieb ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft einstellt,
 - die Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, wirksam widerrufen wurde.

Die Kündigung kann nur gegenüber dem System erfolgen, bei dem der Kündigungsgrund vorliegt. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung mit den übrigen Systemen bleibt davon unberührt. Die Abstimmungsvereinbarung wird unwirksam, wenn mindestens zwei Drittel der genehmigten Systeme die Kündigung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erklären.

§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

§ 13

Sonstiges

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Köln, den

Landshut, den

.....

.....

Gemeinsamer Vertreter

öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger

Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 2: Abfallwirtschaftskonzept

Anlage 3: Systemfestlegung LVP

Anlage 4: Systemfestlegung Glas

Anlage 5: Systemfestlegung PPK

Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen -entfällt-

Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur

Anlage 8: gemeinsame Wertstofffassung, falls vereinbart -entfällt -

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen
in der Stadt Landshut
-Abfallwirtschaftssatzung (AWS)-**

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zielsetzung und Aufgabe
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 4 Abfallentsorgung durch die Stadt
- § 5 Ausschluss von der Abfallentsorgung
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Benutzungspflicht
- § 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 9 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 10 Eigentumsübergang

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 11 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 12 Bringsystem
- § 13 Nutzung des Bringsystems
- § 14 Holsystem
- § 15 Nutzung des Holsystems für Abfälle zur Verwertung
- § 16 Nutzung des Holsystems für Restabfall
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 18 Gebühren
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 21 Inkrafttreten

*1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften*

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

1. die Förderung der Abfallvermeidung,
2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling (stoffliche Verwertung),
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,

5. die Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellenlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.

(3) Zu den Aufgaben gehören die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind

1. Abfälle

alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) genannten Stoffe und Materialien.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

3. Gewerbeabfälle

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus industrieller und gewerblicher Produktion sowie aus geschäftlicher oder sonstiger beruflicher Tätigkeit.

4. Gewerbliche Siedlungsabfälle

Gewerbeabfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.

5. Beschäftigte

Alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Vollzeitbeschäftigte entsprechen einem Beschäftigten. Teilzeitarbeitkräfte werden entsprechend angerechnet.

6. Haushaltsübliche Mengen

Abfallmengen in einem Umfang, bei dem das Verhältnis der Größe der bereitgestellten Restabfalltonne zur entsorgenden Wertstoffmenge dem üblichen Verhältnis eines privaten Haushaltes entspricht.

7. Bioabfälle

Pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall) sowie haushaltsübliche Mengen von Gartenabfällen (z.B. Laub, Gras, Unkraut, Baum- und Strauchschnitt).

Keine Bioabfälle sind:

Flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörper Teile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.

8. Sperrige Abfälle (Sperrmüll),

Abfälle, die in privaten Haushaltungen bei üblicher Haushaltsführung anfallen und infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht von den zugelassenen Restabfallbehältnissen aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren, insbesondere Haushaltsgegenstände, Möbel und Haushaltsgroßgeräte.

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus Bau-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten sowie Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Fahrzeugzubehör, wie Mopeds, Mofas, Reifen, Stoßfänger u. ä..

9. Problemabfälle

Abfälle, die umweltschädliche, gesundheitsgefährdende oder gefährliche Stoffe enthalten und deshalb getrennt vom Hausabfall zu entsorgen sind, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien und Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

10. Restabfall

Die restlichen Abfälle, welche bei einer sorgfältigen Abfalltrennung und Nutzung aller bereit gestellter getrennter Erfassungs- und Sammelsysteme zur Beseitigung anfallen. Im Restabfall sind idealer Weise keine verwertbaren Abfälle enthalten, für die im Bring- oder Holsystem eine getrennte Sammlung besteht und keine Problemabfälle enthalten.

11. Grundstück

Jedes räumlich zusammenhängende und einem gesamten Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

12. Grundstückseigentümer

Eigentümer von Grundstücken sowie Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Abfallvermeidung und Verwertung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und deren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Gebrauchstaugliche Gegenstände sind nach Möglichkeit einer Wiederverwendung zuzuführen. Die zur Verwertung geeigneten Abfälle sind bereits an den Anfallstellen entsprechend dem jeweiligen Verwertungsweg getrennt zu halten. Die Stadt berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; hierzu bestellt sie Abfallberater.

(2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbarem Geschirr und Besteck angeboten werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Lebensmittelhygiene, entgegenstehen.

(3) Die Stadt unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung.

§ 4 Abfallentsorgung durch die Stadt

(1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung (Abfallentsorgung) die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 20 KrWG).

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) Zur Sicherstellung der Entsorgung für Abfälle zur thermischen Behandlung ist die Stadt Landshut Mitglied im Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS). Beseitigungsabfälle zur thermischen Behandlung sind dem ZMS zu überlassen, sofern sie nicht vom ZMS von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(4) Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit dem Landkreis Landshut hält die Stadt Landshut ausreichend Deponieraum auf der Reststoffdeponie Spitzlberg bereit. Abfälle zur Beseitigung mit Ausnahme von Beseitigungsabfällen zur thermischen Behandlung sind an der Reststoffdeponie Spitzlberg anzudienen, sofern sie nicht vom Landkreis von der Deponierung ausgeschlossen sind.

§ 5 Ausschluss von der Abfallentsorgung

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 KrWG das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht gilt;
2. Abfälle, die wegen ihrer Art oder Beschaffenheit nicht in den Entsorgungsanlagen für Abfälle aus privaten Haushalten zusammen entsorgt werden können.
Insbesondere sind das
 - a) Abfälle zur thermischen Behandlung, die durch den Zweckverband Müllverwertung Schwandorf von der Entsorgung ausgeschlossen und
 - b) Abfälle zur Deponierung, die vom Landkreis Landshut von der Entsorgung ausgeschlossen wurden und
 - c) Abfälle, für die der Freistaat Bayern entsprechend dem Abfallwirtschaftsplan besondere Einrichtungen zur Beseitigung von Abfällen vorhält und für die eine Überlassungspflicht in diesen Anlagen besteht;
3. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt;
4. Abfälle zur Verwertung, die in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, bzw. nicht im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Diese Abfälle sind vom Abfallerzeuger eigenverantwortlich einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind;

2. Gewerbeabfälle, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Sammelfahrzeugen transportiert werden können.

Gewerbliche Problemabfälle sind von der Erfassung nicht ausgeschlossen, sofern sie mit den Problemabfällen aus den privaten Haushaltungen hinsichtlich Art und Menge mit erfasst werden können.

- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt.

- (4) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern Gewerbeabfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan Bayern durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (5) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt nicht überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 6 Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet, auf dem Abfall anfallen kann, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschluss- und Benutzungsrecht). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

- (2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Überlassungs- und Benutzungsrecht).

- (3) Nichtbenutzungsberechtigte dürfen die Entsorgungseinrichtung nicht benutzen.

§ 7 Benutzungspflicht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zum Anschluss verpflichtet (Anschlusspflicht).

- (2) Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer (Mieter und Pächter) ist verpflichtet, im Rahmen der Anschlusspflicht die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefal-

lenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Überlassungs- und Benutzungspflicht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2), erstrecken sich Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungspflicht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 4 Abs. 3 und 4 bestimmten Anlage zur Abfallentsorgung zu überlassen.

(4) Die Überlassungs- und Benutzungspflicht besteht nicht,

1. soweit geeignete Bioabfälle und Gartenabfälle nach guter fachlicher Praxis im eigenen Garten kompostiert werden und der erzeugte Kompost zur Bodenverbesserung und Düngung im eigenen Garten sinnvoll eingesetzt wird;
2. soweit Abfälle nach § 5 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden und dem Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungsbescheid nach § 26 KrWG vorliegt;
4. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch ordnungsgemäße gewerbliche Sammlung einer schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Die Eigentümer oder Besitzer der anschlusspflichtigen Grundstücke sind verpflichtet, den Bediensteten der Stadt, die sich als solche ausweisen, auf Verlangen ungehinderten Zugang zu den auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehältern zur Kontrolle, ob die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden, zu gestatten und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 47 Abs. 3 KrWG).

§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 10 Eigentumsübergang

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(2) Bei Anlieferung an die Umladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf bzw. an die Reststoffdeponie Spitzlberg geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des jeweiligen Anlagenbetreibers über.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 11 Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

(2) Zusätzlich werden Abfälle auf Grund nach § 25 KrWG erlassener Rechtsverordnung von den Rücknahmepflichtigen bzw. deren Beauftragten durch Hol- und Bringsysteme gesammelt. Bei der Bereitstellung der Abfälle im Holsystem (Gelber Sack) bzw. der Mitbenutzung öffentlicher Einrichtungen im Bringsystem gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.

§ 12 Bringsystem

(1) Das Bringsystem besteht aus jedermann zugänglichen Sammelbehältern (öffentliche Containerstandplätze und Annahmestellen) und dem Wertstoff- und Entsorgungszentrum (WEZ) mit integrierter Problemabfallsammelstelle (ProSa).

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle, welche über öffentlich zugängliche Sammelbehälter (öffentliche Containerstandplätze) erfasst werden:
 - a) Altglas,
 - b) Altpapier, Altkartonagen,
 - c) Alttextilien,
 - d) Bioabfall, soweit er nicht eigenkompostiert wird,
 - e) Grüngut (Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt), soweit es nicht eigenkompostiert bzw. -genutzt wird,
 - f) kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte.
2. folgende Abfälle, die über das Wertstoff- und Entsorgungszentrum (WEZ) mit integrierter Problemabfallsammelstelle (ProSa) erfasst werden:

- g) Problemabfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben,
- h) Sperrige Abfälle (Sperrmüll), die in privaten Haushaltungen bei üblicher Haushaltsführung anfallen,
- i) Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Altbatterien, für die im Elektro- und Elektronikgesetz bzw. im Batteriegesetz eine Rücknahmepflicht durch die Hersteller festgelegt ist und die Stadt an der Erfassung mitwirkt,
- j) weitere Abfälle zur Verwertung, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen und nicht über die Sammeleinrichtungen nach Nr. 1 erfasst werden.

§ 13 Nutzung des Bringsystems

(1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Stadt dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Es dürfen keinerlei Abfälle neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden.

Zum Schutz der Anwohner ist die Befüllung der Sammelbehälter nur werktags zwischen 7 und 20 Uhr zulässig. Die Anlieferung und Befüllung hat möglichst geräuscharm zu erfolgen.

(2) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen aus Wohnanlagen, die zwar in haushaltsüblichen Mengen anfallen, aber das Sammelsystem aufgrund der großen Mengen stören, kann die Stadt bestimmte Annahmestellen bzw. Sammeleinrichtungen bestimmen.

(3) Für gewerbliche Siedlungsabfälle dürfen die Sammeleinrichtungen nur für die Abgabe haushaltsüblicher Mengen genutzt werden und nur soweit das Sammelsystem dadurch nicht gestört wird.

(4) Abfälle, die im WEZ gesammelt werden (§12 Abs. 2 Nr. 2), sind von den Überlassungspflichtigen entsprechend den Anweisungen des Personals in die dafür bereitgestellten Behältnisse oder Übergabebereiche zu übergeben.

(5) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt, die Anliefernden über die Herkunft, Zusammensetzung und Entstehung der Abfälle zu befragen. Die Abfälle sind so anzuliefern, dass sie gefahrlos abgeladen und in die entsprechenden Transportbehälter verladen werden können. Die „Hinweise zur Benutzung des Wertstoff- und Entsorgungszentrums der Stadt Landshut“ gelten als Anweisung des Annahmepersonals und sind entsprechend zu beachten.

(6) Gebrauchsfähige sperrige Abfälle (Sperrmüll wie z.B. Möbel, Haushaltsgeräte usw.) sind nach Möglichkeit in unversehrtem Zustand abzugeben, damit sie im Sinne der Abfallvermeidung von der Stadt Landshut oder einem beauftragten Dritten im Rahmen eines Gebrauchtwarenhauses einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

§ 14 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der Abs. 5 bis 10 sowie §§ 15 und 16 vor oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Restabfall, d.h. Abfälle, die nicht nach § 12, der folgenden Nr. 2 oder Abs. 3 und 4 getrennt erfasst werden,

2. Verpackungsabfälle (Leichtverpackungen) mit Ausnahme von Glas, Papier und Kartona- gen, die durch Duale Systeme (Gelber Sack) eingesammelt werden.

(3) Für folgende Abfälle können die Anschlusspflichtigen ein optionales Holsystem beantra- gen:

- a) Für Altpapier- und Altkartonagenabfälle (Papiertonne),
- b) für Bioabfälle aus der Küche (Biotonne).

Die Bereitstellung erfolgt in Abhängigkeit der Größe der bereitgestellten gebührenpflichtigen Restabfallbehälter bzw. der Anzahl der Haushalte.

(4) Für holzige Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt) wird als optionales Holsystem ein Hackgutabholdienst angeboten. Die Stadt legt die Abholzeiten fest.

(5) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe, Zweck und Benutzung der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufig- keit und den Zeitpunkt der Leerung sowie die Bereitstellung.

(6) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter nach Abs. 3 zur ge- meinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.

(7) Die Anschlusspflichtigen haben die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter betriebsbereit zu halten und dafür zu sorgen, dass sie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(8) Die Behälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt und das zugelassene Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Die Behälter sind stets ge- schlossen zu halten.

Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft, eingeschlemmt oder in ihnen ver- brannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Bei Bedarf sind die Abfallbehälter durch die Anschlusspflichtigen zu reinigen. Behälter, die in mehr als unvermeidbarem Maße Stoffe enthalten, für die sie nicht bestimmt sind oder deren Deckel sich nicht schließen las- sen oder deren zulässiges Gesamtgewicht überschritten ist, werden nicht entleert.

(9) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Ein- bringen nicht zugelassener Gegenstände an den Fahrzeugen der Stadt oder deren Beauf- tragte entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstücks.

(10) Das Durchsuchen der Abfallbehälter und die Entnahme von Gegenständen ist grund- sätzlich verboten, außer es wird von Berechtigten nach abhanden gekommenen Gegenstän- den gesucht oder es werden vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten nicht zugelassene Stoffe entnommen (Nachsortierung).

(11) Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochen- tag wird in Abfallinformationen veröffentlicht und kann bei den Bauamtlichen Betrieben er- fragt werden. Fällt ein Abholtag auf einen gesetzlichen oder staatlich anerkannten Feiertag, so verschieben sich die Abholtermine dieses Tages und evtl. folgende Tage dieser Woche um einen Tag. Andere oder weitergehende Terminänderungen werden in der örtlichen Ta- gespresse und den einschlägigen Abfallinformationen bekannt gegeben.

§ 15 Nutzung der Holsysteme für Abfälle zur Verwertung

(1) Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen mit Ausnahme von Glas, Papier und Kartonagen) werden nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung in der Verantwortung sogenannter Systembetreiber beim privaten Endverbraucher durch beauftragte Entsorger mit Gelben Säcken erfasst. Die Ausgabe und Verteilung Gelber Säcke erfolgt in der Verantwortung der beauftragten Entsorger.

(2) In den gelben Säcken dürfen nur gebrauchte Leichtverpackungen zur Sammlung bereit gestellt werden. Die ordnungsgemäß befüllten Gelben Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Abholtages ausschließlich auf dem Gehweg bzw. am Straßenrand vor dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, bereitgestellt werden. Sofern das Sammelfahrzeug Grundstücke nicht anfahren kann, sind die befüllten Gelben Säcke auf dem Gehweg bzw. dem Straßenrand der nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereit zu stellen. Den betroffenen Anfallstellen wird dies im Einzelfall mitgeteilt.

(3) Falsch befüllte Gelbe Säcke können vom beauftragten Entsorger von der Sammlung ausgeschlossen werden. Solche liegengelassenen Gelben Säcke sind vom Bereitsteller unverzüglich zurück zu holen und bei Bedarf deren Inhalt ordnungsgemäß zu sortieren.

(4) Auf Antrag des Grundstückseigentümers stellt die Stadt Behälter für die Sammlung von Altpapier und Kartonagen bereit (Altpapiertonne). Die Anzahl der bereit gestellten Altpapier-tonnen orientiert sich an dem Volumen der bereitgestellten Restabfallbehälter. Grundsätzlich wird für Altpapier das vierfache Volumen der bereit gestellten Restabfalltonne bereit gestellt. Die Altpapiertonne wird vierwöchentlich entleert. Für Anfallstellen mit einem bereitgestellten Restabfallbehälter von mindestens 1,1 m³ und mehr kann auf Antrag des Grundstückseigen-tümers eine vierzehntägliche Entleerung der Altpapiertonne durchgeführt werden.

(5) Auf Antrag des Grundstückseigentümers stellt die Stadt als optionales Holsystem Behäl-ter für die Sammlung von Bioabfällen aus der Küche bereit (Biotonne). Eine Biotonne kann für Wohngebäude mit mindestens 12 Haushalten und einem entsprechenden Bedarf bereit gestellt werden.

(6) Altpapier-tonnen und Biotonnen werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung ge-stellt. Sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr unterhalten. Über die Anzahl und Größe der bereitgestellten Papier-tonnen und Bioabfall-tonnen entscheidet die Stadt.

In die Sammelgefäße dürfen nur die Abfälle eingegeben werden, für die sie bestimmt sind. Der Anschlusspflichtige hat die Abfallbehälter zur Leerung an den Straßenrand zu bringen und sie danach wieder zurückzuholen. Für Grundstücke, die an Straßen, Wegen oder Plät-zen liegen, die das Befahren mit den Sammelfahrzeugen nicht zulassen, kann die Stadt die Bereitstellung des Abfalls an der nächstgelegenen Stelle, die von Sammelfahrzeugen zu-mutbar angefahren werden kann, anordnen. Dies gilt auch für Straßenzüge, die regelmäßig wegen parkender Fahrzeuge oder anderer Behinderungen nicht zumutbar mit den Sammel-fahrzeugen angefahren werden können.

(7) Im Rahmen des Hackgutabholdienstes können Anschlusspflichtige holzige Gartenabfälle bis zu einem Volumen von 5 m³ je Wohneinheit zu den bekannt gemachten Abholterminen zur Abholung bereit legen. Es dürfen nur holzige Gartenabfälle ohne Störstoffe bereit gestellt werden. Die Bereitstellung hat grundsätzlich auf Privatgrund von der öffentlichen Straße aus gut sichtbar und ordentlich aufgeschichtet zu erfolgen. Sofern auf dem Privatgrundstück kein oder nicht ausreichend Platz vorhanden ist, kann das holzige Material unmittelbar vor dem Abholtermin auch vor dem Grundstück auf öffentlicher Fläche bereit gestellt werden. Ver-kehrsteilnehmer sollten durch die Bereitstellung möglichst nicht behindert und die Verkehrs-sicherheit darf nicht beeinträchtigt werden. Die Bereitstellung hat frühestens am Vortag des Abholtages zu erfolgen. Durch die Bereitstellung verursachte Verunreinigungen auf öffentli-chem Grund sind von den Bereitstellenden unverzüglich zu beseitigen.

§ 16 Nutzung des Holsystems für Restabfall

(1) Restabfall ist in den dafür bestimmten und nach Absatz 2 und 3 zugelassenen Restabfallbehältern zur Abfuhr bereitzustellen. Nach § 12 und § 14 Abs. 2 Nr. 2 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingegeben werden. Die Restabfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von Restabfall verwendet werden. Restabfall darf nur in die Abfallbehälter eingegeben werden, die für das jeweilige Grundstück, auf dem der Restabfall angefallen ist, bereitgestellt wurden. Staubige Abfälle sind in Tüten, spitzige oder messerscharfe Abfälle stichfest, und ekelerregende Abfälle sichtsicht zu verpacken.

(2) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr unterhalten. Für das Einsammeln von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Restabfalltonne mit	60 l Füllraum
2. Restabfalltonne mit	120 l Füllraum
3. Restabfalltonne mit	240 l Füllraum
4. Restabfallgroßbehälter mit	770 l Füllraum
5. Restabfallgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum
6. Container mit	10 m ³ Füllraum
7. Container mit	15 m ³ Füllraum

Der Restabfall wird in der Regel einmal vierzehntägig abgeholt.

(3) Fallen vorübergehend so viele Restabfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht vollständig untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in gebührenpflichtigen Restabfallsäcken mit 60 l Füllraum neben den zugelassenen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen. Als Restabfallsäcke dürfen nur die bei der Stadt Landshut zu erwerbenden Restabfallsäcke verwendet werden. Die Säcke müssen zugebunden werden.

(4) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt Art, Größe und Zahl der benötigten Restabfallbehälter zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehälter nach Abs. 2 bereit gestellt werden. Für folgende Anfallstellen sollen bei vierzehntäglicher Abholung mindestens folgende Behälterkapazitäten bereitstehen:

- a) Für jede Wohnungseinheit eines anschlusspflichtigen Grundstücks mindestens 60 l;
- b) für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen je Beschäftigtem mindestens 5 l;
- c) für Abfälle aus dem Beherbergungsgewerbe je Gästezimmer mindestens 5 l.

Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehälter durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behälter können angefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht. Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Buchstabe a) ergebende Behältervolumen auf das nach Buchstabe b) und c) zu stellende Behältervolumen angerechnet.

(5) Die Standfläche und der Transportweg für die Abfallbehälter müssen eben, befestigt, zum Entleerungstermin frei zugänglich und ausreichend beleuchtet sein. Die Standfläche darf nicht mehr als 15 m Weglänge von der nächstgelegenen Fahrstraße entfernt sein. Sollte dies rechtlich oder aus sachlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar sein, so hat der Anschlusspflichtige selbst die Abfallbehälter zur Leerung an den Straßenrand zu bringen und sie danach wieder zurückzuholen. Für Grundstücke, die an Straßen, Wegen oder Plätzen liegen, die das Befahren mit den Sammelfahrzeugen nicht zulassen, kann die Stadt die Bereitstellung des Abfalls an der nächstgelegenen Stelle, die von diesen Fahrzeugen zumutbar angefahren werden kann, anordnen. Dies gilt auch für Straßenzüge, die regelmäßig wegen

parkender Fahrzeuge oder anderer Behinderungen nicht zumutbar mit den Sammelfahrzeugen angefahren werden können.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) Abfälle zur Beseitigung, die von der Sammlung und Beförderung gemäß § 5 Abs. 2 ausgeschlossen sind, haben die Besitzer in die in § 4 Abs. 3 und 4 aufgeführten Entsorgungsanlagen selbst oder durch Beauftragte zu bringen. Die jeweiligen Benutzungssatzungen des ZMS für die Müllumladestation Wörth und das Müllkraftwerk Schwandorf sowie des Landkreises Landshut für die Reststoffdeponie Spitzberg sind zu beachten. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so sind die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung zu beachten. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 5 verstößt,
2. gegen das Benutzungsverbot in § 6 Abs. 3 verstößt,
3. den Vorschriften über die Anschluss-, Überlassungs- und Benutzungspflichten in § 7 zuwiderhandelt,
4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
5. gegen die Vorschriften in den §§ 13 bis 16 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem und über die Nutzung der Bring- und Holsysteme verstößt,
6. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehälter (§ 16 Abs. 4) zuwiderhandelt,
7. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Abfälle zu anderen als den von der Stadt bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder wild ablagert,
8. die Vorschriften in § 17 Abs. 2 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 20 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

Abfallwirtschaftskonzept 2018 bis 2024

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger: Stadt Landshut

Erstellungsdatum:

Bearbeiter/in: Katharina Bukenberger

Tel: 0871/88-1597

Fax: 0871/88-1782

Hinweis: Es wird gebeten, jeweils auch die mit Raster unterlegten Spalten für die Vergleichsdaten aus der Abfallbilanz 2016 bzw. 2017 auszufüllen. Diese Vergleichsdaten ermöglichen bei der Bearbeitung/Auswertung des Fragebogens eine unmittelbare Plausibilisierung der jeweiligen Prognosedaten.

Vorgesehene Entsorgung im Zeitraum 2018 - 2024 mit Vergleichsdaten der Abfallbilanzen 2016 und 2017

1. Erfassungssysteme für Wertstoffe aus Haushalten - ohne Fraktionen der dualen Systeme

Jahr	Bilanzjahr 2016		Bilanzjahr 2017		2018		2019		2020		2021		2022		2023		2024		Datengrundlage Abfallbilanz	
	Einwohnerzahl	68211	Einwohnerzahl	70231	71763	72800	73700	74600	75500	76400	77300	77300	77300	77300	77300	77300	77300	77300		AII_EWO
1.1. Holzsysteme																				
Wertstoffe aus getrennter Erfassung	Abholturnus ¹⁾	angeschlossene Einwohner ²⁾																		
Abfälle der Biohölle	52	34605	52	35115	52	35882	52	36400	52	36850	52	37300	52	37750	52	38200	52	38650	52	38650
Grüngut	2	89211	2	70231	2	71763	2	72800	2	73700	2	74600	2	75500	2	76400	2	77300	2	77300
Altpapier-Papierhülle	13	34414	13	33500	13	34177	13	34600	13	35100	13	35600	13	36100	13	36600	13	37100	13	37100
Altpapier-Papiersack																				
Altpapier-Bündelsammlung																				
Kunststoffe	17	69211	17	70231	17	71763	17	72800	17	73700	17	74600	17	75500	17	76400	17	77300	17	77300
Almetalle (ohne DSD)																				
Elektro- und Elektronikschrott																				
1.2. Bringsysteme																				
	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾	Anzahl der Standorte incl. der in Wertstoffhöfen ³⁾
Abfälle der Biohölle	917	925	925	938	950	962	973	985	996											
Grüngut	42	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41
Altholz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Altpapier, Kartonagen	105	105	105	107	109	109	110	112	113											
Kunststoffe	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Almetalle	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Haushaltsgröße	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kühlgeläte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bildschirme, Monitore und TV-Geräte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Lampen	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Haushaltskleingeräte	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Photokopiermaschinen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wertstoffhohe, Anzahl	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

1) Anzahl der Abholungen/Jahr
 2) Anzahl der Einwohner, die das System nutzen können
 3) Mehrkammercontainer. Jede Fraktion, die in einem Mehrkammercontainer erfasst wird, wird wie ein Standplatz eines Einzelcontainers aufgeführt. Farbgetrennte Altkleingefäße gelten jeweils als ein Standplatz

Erfassungssysteme für Wertstoffe aus Haushalten - ohne Fraktionen der dualen Systeme										
Jahr	Bilanzjahr 2016	Bilanzjahr 2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Datengrundlage Abfallbilanz
1.3 Wertstoffmobil										
Sammelrumus ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.1.30
Anzahl der Haltpunkte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
angeschlossene Einwohner ²⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Auffälle der Biotonne: Aufgrund der Datengrundlage ist hier wohl Problemabfall gemeint.										
Anzahl der Wertstoffhöfe mit ständigen Sammelrichtungen für Problemabfälle	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3.2.1
Anzahl stationärer Sammelrichtungen außerhalb Wertstoffhöfen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.2.2
Mobile Sammlung Sammelrumus ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.2.3
Anzahl der Haltpunkte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bemerkungen bei unterschiedlichem Sammelrumus:										
1) Anzahl der Sammlungen/Jahr										
2) Anzahl der Einwohner, die das System nutzen können										

3. Biologische Abfallverwertung													Datengrundlage Abfallbilanz
3.1 Anlieferung an Anlagen zur Kompostierung/Vergärung													
Anlagenart	Bezeichnung, Betreiber und Standort der Anlage*	verarbeitete Materialien aus der Körperschaft	Anlieferungsmengen aus der Körperschaft in t										7.1
			Bilanzjahr 2016	Bilanzjahr 2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
VG	Högl T.E.O. GmbH	BA	2536	2608	2739	2740	2745	2750	2755	2760	2765		
KO	Högl Kompost- und Recycling GmbH	GG	9045	8090	8055	8060	8060	8060	8060	8060	8060		
*Hinweis: Bei Anlieferung zu mehreren Kleinanlagen (Durchsatz <1.500 t/a pro Anlage können zusammenfassende Angaben (Anzahl der Anlagen, Betreiberart und Gesamtmenge) gemacht werden													
3.2 Direkte Verwertung von Häckselgut in Landwirtschaft und Landbau (keine Kompostierung oder Vergärung)													7.2
Anzahl der Häckselplätze			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betreiber (Kern-Nr.)			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialien			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
voraussichtliche Gesamtmenge des Häckselgutes (t)			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Für die direkte Verbringung von Häckselgut in der Landwirtschaft liegt eine Freistellung gemäß § 10 Abs. 2 BioAbfV vor.			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Das Häckselgut wurde zu Landschaftsflugsmaßnahmen auf eigenen Flächen verwendet			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialien			Anlagenart										
GG	reines Grüngut		1 VG Vergärung										
BA	Abfälle der Biotonne aus Haushalten		2 VG Vergärung										
OG	organische Gewerbeabfälle		KO Kompostierung										
SG	Straßenbegleitgrün												
KM	Klärschlamm (100 % TS)												
GR	Gärückstand												
GU	Gülle												
			Betreiber										
			1 Landkreis/Stadt										
			2 Zweckverband										
			3 Privatfirma										
			4 Gemeinde										
			5 Landwirt										
			6 Maschinenring										
			7 Verein										

4. Thermische und sonstige Behandlungsanlagen		Anlieferung aus der Körperschaft in t										Datum Grundlage
4.1 Thermische Behandlungsanlagen (auch Klärschlammverbrennungsanlagen)		Anlieferung aus der Körperschaft in t										Abfallbilanz
Behandeltetes Material	Bezeichnung, Betreiber und Standort der Anlage	Anlieferung aus der Körperschaft in t										2024
		2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
* bei mehr als einer eigenen bzw. fremden genutzten Anlage für jede weitere Anlage ein Blatt ausfüllen												
4.1.1 Eigene Anlage*												
Energetische Verwertung												
	HM											
	SM											
	GA											
	RS											
	KM											
	SH											
	KR											
	BU											
	SO											
Thermische Behandlung												
	HM											
	SM											
	GA											
	RS											
	KM											
	SH											
	KR											
	BU											
	SO											
4.1.2 Nutzung von Fremdanlage*												
Energetische Verwertung												
	HM											
	SM											
	GA											
	RS											
	KM											
	SH											
	KR											
	BU											
	SO											
Thermische Behandlung												
	HM											
	SM											
	GA											
	RS											
	KM											
	SH											
	KR											
	BU											
	SO											
Materialien												
	HM											
	SM											
	GA											
	RS											
	KM											
	SH											
	KR											
	BU											
	SO											
	HM											
	SM											
	GA											
	RS											
	KM											
	SH											
	KR											
	BU											
	SO											

5. Deponien

5.1 Anlieferung an Deponien der Deponieklasse (DK) I u. II nach AbfAbIV
 - bei mehreren Deponien bzw. Deponien mit verschiedene DK bitte Zusatzblätter
 beifügen -

Datengrundlage
Abfallbilanz

5.1.1 Deponiedaten

Stand: 09.04.2019

9.1

Bezeichnung, Betreiber
 und Standort der
 Anlage

Deponieklasse nach
 DepV I bzw. II)
 genehmigtes
 Gesamtvolumen
 (m³)
 davon bereits verfülltes
 Volumen (m³)
 Restvolumen
 (genehmigt in m³)
 Deponieklasse I
 Restvolumen
 (genehmigt in m³)
 Deponieklasse II
 Restlaufzeit in Jahren
 derzeit verfügbares,
 ausgebautes
 Ablagerungsvolumen
 (m³) Deponieklasse I
 derzeit verfügbares,
 ausgebautes
 Ablagerungsvolumen
 (m³) Deponieklasse II

**5.1.2 Ablagerungs-
 mengen (t)**

Bilanzjahr 2011 Bilanzjahr 2012 2013 2014 2015 2016 2017

gesamte Ablagerungs- menge zur Beseitigung (ohne Wegebau- und Abdeckmaterial etc.)							
Anteil der Körperschaft an der Ablagerungsmenge							
davon Reststoffe aus der thermischen Behandlung oder MBA (nicht verwertete Asche)							
gesamte Abfallmenge zur Verwertung andere Körperschaften, die die Deponie mit- benutzen und jeweils erwartete Mengen*							

5.1.3 Neubau oder Änderung an der Deponie geplant?

Ja Nein (bitte ankreuzen; wenn ja, bitte Fragen 5.1.4 ausfüllen)

* Daten bitte in Abstimmung mit Deponiebetreiber eintragen

5.1.4 Geplante Maßnahmen - bei mehreren Deponien bitte Zusatzblätter beifügen -	
Name der Deponie	
Art der Deponie	
Art der Maßnahme (siehe Abkürzungen unten)	
Standortsuche begonnen (Monat/Jahr)	
Standortsuche abgeschlossen (Monat/Jahr)	
Raumordnungsverfahren beantragt (Monat/Jahr)	
Raumordnungsverfahren abgeschlossen (Monat/Jahr)	
Planfeststellungsverfahren eingeleitet (Monat/Jahr)	
Planfeststellungsverfahren abgeschlossen (Monat/Jahr)	
Plangenehmigung begonnen (Monat/Jahr)	
Plangenehmigung abgeschlossen (Monat/Jahr)	
Baubeginn (Monat/Jahr)	
Jahr der voraussichtlichen Inbetriebnahme	
bisher genehmigtes Deponievolumen m ³	
geplantes neues Deponievolumen (Neubau, Erweiterung, Überhöhung) m ³	
zusätzliche Laufzeit in Jahren (bezogen auf das geplante neue Volumen)	
Standort(e), Gemeindezugehörigkeit, Lkr./Stadt	
beteiligte Körperschaften	
Verfahren derzeit in Bedarfsüberprüfung	
Verfahren derzeit ruhend	
Verfahren definitiv eingestellt	
Schließung der Deponie (Monat, Jahr)	
Art der Maßnahme	
Nb	Neubau
Ub	Umbau
Ew	Erweiterung
Sc	Schließung

6. Prognose zur Abfallverwertung und Problemabfallverfassung												
Wertstoffe aus kommunaler Erfassung - ohne Mengen der dualen Systeme - Angaben in t												
	Bilanzjahr 2015	Bilanzjahr 2017	2016	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Datengrundlage Abfallbilanz		
Abfälle aus Biokompost	2536	2508	2739	2750	2760	2770	2780	2790	2800	1.1.5		
Grüngut ¹⁾	9396	8781	8555	8560	8560	8560	8560	8560	8560	1.1.6		
Altpapier, Kartonagen	5043	5014	4901	5000	5010	5020	5030	5040	5050	1.1.1		
Kunststoffe	38	34	50	45	45	45	45	45	45	1.1.2		
Almetalle	346	383	412	415	415	415	415	415	415	1.1.3		
Altholz	1482	0	206	0	0	0	0	0	0	1.1.7		
Hausmüll zur Verwertung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.1.1f		
Spermmüll zur Verwertung	290	270	3162	3170	3170	3170	3170	3170	3170	1.1.1g		
Sonstige verwertete Abfälle aus kommunaler Erfassung	2299	727	887	890	895	900	905	910	915	1.1.4+1.1.7+1.1.8+1.1.9+1.1.10+1.1.13		
6.1 Summe kommunal erfasster Wertstoffe										1.1 PRIMÄR		
verwertete Asche aus der thermischen Behandlung (Hausmüll, Sperrmüll)*	2541	2915	2874	2900	2900	2900	2900	2900	2900	1.2.20 +1.2.21+1.2.22		1.1.20 statt 1.2.20 ???
6.2 Summe verwerteter Abfälle nach Behandlung										1.1 GESAMT		
verwerteter Bauschutt										1.2.3		
sonstige verwertete mengenrelevante Abfälle	10363	9940	10528	10600	10600	10600	10600	10600	10600	1.2.1+1.2.2+1.2.4+1.2.5		
6.3 Summe sonstiger verwerteter Abfälle												
6.4 Problemabfälle	80	53	70	70	70	70	70	70	70	3.1		

1) incl. kommunalem Grüngut
 * nur anteilige Menge der Körperschaft geben. Hierzu die jeweiligen Gesamtmengen verwerteter Schlacke bzw. Almetall der belieferten MVA oder sonstigen Behandlungsanlage entsprechend dem Mengenanteil der angelieferten Abfälle am Gesamtdurchsatz der Anlage aufteilen

8. Vermeidungsmaßnahmen								Datengrundlage			
								Abfallbilanz			
Im Planungszeitraum 2018-2024 sind die gleichen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, wie in der Abfallbilanz 2017 vom Entsorgungsträger dargestellt. (ankreuzen, wenn zutreffend)								13.			
Im Planungszeitraum 2018-2024 sind bei den Vermeidungsmaßnahmen gegenüber den Angaben der Abfallbilanz 2017 folgende Änderungen (zusätzliche oder verminderte Maßnahmen) vorgesehen, bzw. es haben sich folgende Änderungen bereits bis 31.12.2018 ergeben: - alles gleich geblieben bis auf das Abfallvermeidungskonzept seit 2018 - Planung: Einführung Pfandbecher 2019											
Abfallberater											
	Bilanzjahr 2016	Bilanzjahr 2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
Zahl der hauptamtlichen Abfallberater:											
	3	3	3	3	3	3	3	3	3		
Zahl der ehrenamtlichen Abfallberater:											
	0	0	0	0	0	0	0	0	0		

9. Organisation

Welche organisatorischen Änderungen der kommunalen Abfallwirtschaft sind im Prognosezeitraum vorgesehen?

(Beispiele: (Teil-)Privatisierung von Entsorgungsleistungen, Änderungen der Einzugsbereiche usw.)

Bitte geplante Änderung mit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes angeben:

Systembeschreibung LVP für die Stadt Landshut ab dem 01.01.2021
--

Gelber Sack	zur Erfassung von Metallen, Kunststoffen und Verbunden
--------------------	--

1. Anteil: 100% der Erfassungsmenge bei 100% der Haushalte
2. Gefäßtyp: Kunststoffsack gelblich transparent,
Mindeststärke 15µm HDPE oder 22µm LDPE,
90l Fassungsvermögen, eingearbeitetes Zugband
3. Sammelrhythmus: 21-tägig
4. Besonderheiten: Im November / Dezember des Vorjahres ist eine Grundverteilung von Gelben Säcken an alle Haushaltungen durchzuführen. Nachlieferungen müssen über mindestens vier Ausgabestellen erfolgen; diese sind derzeit Bürgerbüro im Rathaus, Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz, Poststelle im Rathaus I und Wertstoff- und Entsorgungszentrum. Diese sollen weiterhin gegen Kostenerstattung genutzt werden. Der Entsorger hat der Stadt hierfür eine jährliche Pauschale von 2.468,- € netto zzgl. MWSt. zu bezahlen.

Der Auftragnehmer hat zusätzlich eine Abgabemöglichkeit für Gelbe Säcke, die außerhalb der Sammeltour anfallen, einzurichten. Derzeit erfolgt dies an dem kommunalen Wertstoff- und Entsorgungszentrum über einen 30 m³-Container. Sollte diese Annahmemöglichkeit weiter genutzt werden, hat der Entsorger der Stadt hierfür eine jährliche Pauschale von 2.137 € netto zzgl. MWSt. zu bezahlen. Der Container wird vom Entsorger gestellt.

Im Innenstadtbereich (derzeitige Tour-Nr. 3) sind die Gelben Säcke in der Wochenmitte zu sammeln. Sammlungen direkt vor und nach Wochenenden oder Feiertagen sind dort nicht zulässig.

Die Veröffentlichung der Abfuhrtermine soll durch die Stadt Landshut in der Umweltfibel, dem elektr. Entsorgungskalender und der Entsorgungs-App gegen Kostenerstattung erfolgen. Der Entsorger hat der Stadt hierfür eine jährliche Pauschale von 2.895,- € netto zzgl. MWSt. zu bezahlen. Der Entsorger hat die Abfuhrtermine bis zum 31.8. des Vorjahres der Stadt mitzuteilen.

BY 067 - GE

**Systembeschreibung Glas
für die Stadt Landshut ab 01.01.2019**

Depotcontainer

zur farbgetrennten Erfassung für Weiß-, Grün- und Braunglas

1. Anteil: 100% der Erfassungsmenge, derzeit ca. 60 Standplätze,
2. Sammelrhythmus: nach Bedarf, mindestens 2-wöchentlich
3. Besonderheiten: in der Stadt Landshut sind die Platzverhältnisse an den Standplätzen teilweise sehr beengt. Das Erfassungssystem ist auf die beengten Platzverhältnisse abzustimmen.

Depotcontainer sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich zu reinigen

An ausgewählten, abgestimmten Standplätzen, insbesondere in neu geplanten bzw. zu planenden Stadtgebieten sollen bei Bedarf Unterflursysteme im öffentlichen Raum eingesetzt werden. Dies erfolgt in Abstimmung zwischen der Stadt Landshut und dem Systembetreiber. An zwei Standorten sind derzeit Unterflursysteme eingerichtet. Während der Vertragslaufzeit soll insbesondere der historische Altstadtbereich mit Unterflurbehältern ausgestattet werden. Alle Standorte sind im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren.

Der Auftragnehmer (Entsorger) und der Systembetreiber sind nicht verantwortlich für die bauliche Einrichtung der Unterflurstellplätze, deren Instandhaltung sowie Instandsetzung. Die Stadt Landshut ist Eigentümer der Unterflurstellplätze und stellt sicher, dass die dort eingesetzten Behälter im Rahmen der abgestimmten Sammeltour entleert werden können. Die Behälter sind für die Entleerung mit dem System Zweihakentechnik ausgestattet.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind eingerichtete Standplätze mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu leeren.

**Systembeschreibung PPK für die Stadt Landshut
ab dem 01.01.2019**

PPK-Abfälle aus privaten Haushaltungen werden in der Stadt Landshut in einem kombinierten System aus Hol- und Bringsystem erfasst. PPK-Verpackungsabfälle und PPK-Nichtverpackungsabfälle werden gemeinsam im System des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers gesammelt.

A) Bringsystem

1. Anteil: Auf derzeit 109 öffentlichen Sammelstellen werden über Depocontainer rund 60 % der Sammelmenge erfasst. Zusätzlich bestehen zwei Unterflurcontainerstandplätze.
2. Sammelrhythmus: Die Depocontainer werden bedarfsgerecht entleert.
3. Besonderheiten: Im Rahmen der Siedlungsentwicklung kann sich die Anzahl der Containerstandplätze verändern. Es bestehen zwei Unterflurcontainerstandplätze. Im Rahmen der Siedlungsentwicklung können insbesondere bei sehr enger Bebauung weitere Unterflurcontainerstandplätze errichtet werden.

B) Holsystem

1. Anteil: Im Holsystem werden mit derzeit rund 7.250 240-Liter-MGB und 670 1.100-Liter-MGB rund 40 % der Sammelmenge erfasst.
2. Sammelrhythmus: Die MGB werden vierwöchentlich entleert
3. Besonderheiten: Die Nutzung der MGB ist den privaten Haushalten frei gestellt. Die MGB sind Eigentum des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers. Ab einem Restmüllanschluss von 1.100-Liter-MGB wird eine zweiwöchentliche Entleerung angeboten. Derzeit werden rund 220 1.100-Liter-MGB zweiwöchentlich entleert. Im Rahmen der Siedlungsentwicklung kann sich die Anzahl der MGB im Holsystem ändern.

Stand: 16.10.2020

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung vom

Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG

Diese Anlage ist nur in Verbindung mit dem Haupttext der Abstimmungsvereinbarung gültig.

§ 1 Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs

Die Stadt Landshut als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im Folgenden: öRE) betreibt ein Erfassungssystem für PPK entsprechend § 14 Abs. 1 VerpackG bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG und macht den Anspruch auf Mitbenutzung ihrer / seiner Sammelstruktur für Altpapier nach Maßgabe des in Anlage 5 zur Abstimmungsvereinbarung festgelegten Sammelsystems gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend. Entsprechend § 22 Abs. 4 S. 6 – 8 VerpackG wird in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien auch die Verwertungsseite für den Verpackungsanteil geregelt.

§ 2 Parameter zum Verpackungsanteil

1. Den Entgeltregelungen (§ 3) und den Regelungen zur Verwertungsseite (§ 4) wird ausschließlich der Masseanteil der im Sammelgemisch enthaltenen restentleerten Verpackungen aus PPK zugrunde gelegt. Die Berechnung nach dem Volumenanteil kommt nicht zum Tragen. Diese Festlegung gilt als Vorgabe des öRE gem. § 22 Abs. 4 S. 5 VerpackG.

a) Der Masseanteil der Verpackungen in den Sammelbehältern beträgt 33,5 v.H.

b) Der von den Systemen insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt 33,5 v.H. Er ist nur in Verbindung mit den in § 4 getroffenen Regelungen gültig.

2. Die Parameter nach Abs. 1 gelten bis zum 30.06.2023.

§ 3 Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung

1. Für die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur erhält der öRE von den Systemen ein anteiliges Mitbenutzungsentgelt an den Erfassungskosten. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 lit. b. Die Ermittlung der Erfassungskosten orientiert sich an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

Für den Zeitraum 01.01.2019 – 30.06.2020 gilt:

Das von den einzelnen Systemen zu zahlende Entgelt wird für den jeweiligen Monat wie folgt berechnet:

Monatliches Entgelt = Systemmenge (Mg) x 101,55 €/Mg (netto) Sammelkosten (Mitbenutzungsentgelt)

Systemmenge = im Vertragsgebiet im Abrechnungsmonat erfasste Gesamtmenge PPK x Verkaufsverpackungsanteil gem. § 2 Abs. 1 x Planmengenanteil des Systembetreibers.

Für den Zeitraum 01.07.2020 – 30.06.2023 gilt:

Das von den einzelnen Systemen zu zahlende Entgelt wird für den jeweiligen Monat wie folgt berechnet:

Monatliches Entgelt = Systemmenge (Mg) x 165,98 €/Mg (netto) Sammelkosten (Mitbenutzungsentgelt)

Systemmenge = im Vertragsgebiet im Abrechnungsmonat erfasste Gesamtmenge PPK x Verkaufsverpackungsanteil gem. § 2 Abs. 1 x Planmengenanteil des Systembetreibers.

2. Eine Anpassung an die endgültigen Marktanteile der einzelnen Systeme nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 VerpackG findet nicht statt.

3. Planmengenanteil des Systems ist der von einem unabhängigen Dritten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister in der Regel vierteljährlich festgestellten und veröffentlichten vorläufigen Marktanteile gem. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 VerpackG für ein Kalenderquartal ermittelte prozentuale Anteil eines Systems an der Fraktion PPK. Die Anteile teilen die einzelnen Systeme quartalsweise bis spätestens 15 Werktage nach Beginn eines Quartals in geeigneter Form mit. Für das 1. Quartal eines Jahres erfolgt die Mitteilung bis spätestens zum 31. Januar.

4. Eine Anpassung an geänderte Kostenverhältnisse findet statt, wenn der örE die Sammelleistung neu vergibt. Ein Anpassungsverlangen ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres geltend zu machen. Im Fall einer Neuvergabe informiert der örE zeitgleich die Systeme.

§ 4 Regelung der Verwertungsseite

1. Auf Grundlage der mit dem gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG in Abs. 2 und 3 verbindlich vereinbarten Konditionen steht jedem System ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den örE (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) und der Herausgabe eines seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) zu für alle Systeme einheitlichen Konditionen zu.

2. Im Falle der Entscheidung für eine gemeinsame Verwertung (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) wird der Wert des Verpackungsanteils (Erlösbeteiligung) auf 0 €/t festgelegt. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

3. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG stellt der örE die nach dem Berechnungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 S. 5 ermittelte Systemmenge dem System zur eigenen Vermarktung nach Maßgabe der in § 6 vereinbarten operativen Bestimmungen zur Verfügung. Im Gegenzug ersetzt das jeweilige System dem örE den durch die Herausgabe verursachten Verlust nach § 22 Abs. 4 S. 8 VerpackG. Dieser setzt sich zusammen aus einem

Wertausgleich in Höhe der jeweiligen vom örE nach Maßgabe seiner Verwertungsverträge erzielbaren Erlöse; diese betragen im Dezember 2018 96,59 €/Mg. Dieser Wert wird monatlich fortgeschrieben und gem. der Veränderung des EUWID-Indexes 1.02 angepasst; im Fall einer Neuvergabe der Verwertung durch den örE erfolgt eine entsprechende Anpassung;

sowie einem Ausgleich von 9,20 € / Mg für die Zusatzkosten der Übergabe,

jeweils bezogen auf die abgeholte Menge.

4. Das Wahlrecht ist bis 30.06.2023 verbindlich auszuüben. Wird das Wahlrecht nicht innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung ausgeübt, gilt die gemeinsame Verwertung als vereinbart.

§ 5 Operative Regelungen bei gemeinsamer Verwertung nach § 4 Abs. 2

1. Der örE ist verpflichtet, die erfassten und ggfs. sortierten restentleerten Verpackungen aus PPK zeitnah im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), dem VerpackG, den Feststellungs- bzw. Genehmigungsbescheiden der Bundesländer, den Vorgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister sowie den Anforderungen der Umweltbehörden genügen.

2. Der örE stellt sicher, dass in jedem Fall die jeweilige Systemmenge gem. § 3 Abs. 1 in der Verwertung nachgewiesen wird.

§ 6 Operative Regelungen bei Herausgabe nach § 4 Abs. 3

1. Der örE stellt die der Herausgabe unterliegenden Mengen in Höhe der jeweiligen Systemmenge gem. § 3 Abs. 1 an einem Übergabeort bereit, den er dem jeweiligen System rechtzeitig vor der operativen Umsetzung der Herausgabe schriftlich mitteilt. Gleiches gilt für eine spätere Änderung des Übergabeorts. Der örE ist in der Wahl des Übergabeorts frei; der Übergabeort soll grundsätzlich im Vertragsgebiet liegen.
2. Der örE stellt als Surrogat für restentleerte Verpackungen einen mengenmäßig entsprechenden Teil des Sammelgemischs in der durchschnittlichen Qualität bereit, wie sie im Bereitstellungsmonat am Übergabeort anfällt. Eine weitergehende Gewährleistung für die Beschaffenheit des Materials wird nicht übernommen.
3. Der örE teilt dem jeweiligen System das Erreichen einer wirtschaftlichen Transporteinheit mit. Er stellt die lose Verladung sicher. Die Behältergestellung und Abholung hat innerhalb von 7 Werktagen nach der Mitteilung zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeorts zu erfolgen. Für abweichende Gestaltungen vereinbaren die Parteien ggfs. einen finanziellen Ausgleich.
4. Der örE und das jeweilige System legen die genauen Modalitäten der Übergabe durch gesonderte Vereinbarung fest; insbesondere konkretisieren sie unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten des Übergabeorts und der vom System gewählten Abhollogistik den Begriff der wirtschaftlichen Transporteinheit gem. Abs. 3 S. 1.
5. Abweichend von Abs. 1 - 3 können der örE und das jeweilige System zudem vereinbaren, dass der örE die herauszugebenden Mengen zusammen mit seinen eigenen und ggfs. den Mengen anderer Systeme nach Maßgabe des § 5 verwertet. Die Systeme räumen dem örE die Möglichkeit ein, dafür ein Angebot zu unterbreiten. Zahlungsansprüche nach § 4 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 7 Nachweise

1. Der örE ist verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung erfassten und abgefahrenen sowie – im Fall des § 5 – von ihm der Verwertung zugeführten restentleerten Verpackungen aus PPK durch Wiegescheine nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gem. § 17 VerpackG zu führen.
2. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen - insbesondere der jeweils geltenden Prüflinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen. Sofern die Zentrale Stelle gem. § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat der örE diese dem jeweiligen System oder mit dessen Einvernehmen der Zentralen Stelle unmittelbar zur Prüfung vorzulegen. Die Originale sind vom örE nach den jeweils gültigen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren.
3. Der örE stellt zur Gewährleistung einer reversionssicheren Buch- und Mengenstromprüfung sicher, dass den Systemen und / oder einem von ihnen beauftragten Dritten jeweils regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf eines Monats die monatlichen Mengendaten übermittelt werden. Diese Verpflichtung ist eine Hauptleistungspflicht des örE.
4. Der örE stimmt die von ihm für einen Monat gemeldeten Mengendaten spätestens bis zum Ende des Folgemonats jeweils mit den Systemen ab.
5. Die Meldungen der Mengendaten des örE sind mittels des von den Systemen einheitlich vorgegebenen EDV-Datenformats und Übertragungswegs abzugeben. Die Systeme stellen dem örE das Softwareprogramm und die Beschreibung des Datenformats zur Erfüllung dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung. Die bereitgestellten Buchungsregelungen sind einzuhalten. Der örE ist verpflichtet, die generierten Daten regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und ggfs. seine Mengenmeldungen zu korrigieren. Der örE kann auch eine eigene Software verwenden, wenn diese eine kompatible Schnittstelle beinhaltet.
6. Der örE hat nach Abschluss des Leistungsjahres eine Jahresbilanz zu erstellen. Das jeweilige System wird diese Jahresbilanz nach Vorliegen sämtlicher zur Überprüfung notwendiger Daten überprüfen und ggfs. mit dem örE spätestens bis zum 15. März des Folgejahres abstimmen. Falls eine Abstimmung zwischen den

Parteien nicht innerhalb von vier Wochen erfolgt ist, ist das jeweilige System berechtigt, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Mengenbuchführung zu beauftragen. Die Kosten trägt die Partei, deren Mengenbuchführung von dem Ergebnis des unabhängigen Wirtschaftsprüfers abweicht oder Buchungslücken aufweist, bei beiderseitigen Differenzen tragen die Parteien die Kosten gemeinsam im Verhältnis der Differenzen.

7. Sofern der örE das Erfassungssystem nicht selbst betreibt, hat er durch Vereinbarungen mit seinem Erfassungspartner sicherzustellen, dass er den vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann.

§ 8 Rechnungslegung

1. Der örE stellt die ihm zustehenden Entgelte nach § 3 Abs. 1 und ggfs. § 4 Abs. 3 zum Monatsende dem jeweiligen System in Rechnung. Sie sind für die Monate Januar bis November zum Ende des auf den Leistungsmonat folgenden Monats auszugleichen. Die Zahlung der Rechnungen für den Monat Dezember erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung und Abstimmung sämtlicher Nachweispflichten gem. § 7.

2. Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 ist die fristgerechte Rechnungslegung. Sofern diese nicht fristgerecht erfolgt, tritt die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 erst 14 Tage nach Rechnungslegung ein. Kommt der örE seinen Nachweispflichten nach § 7 nicht nach, sind die Systeme berechtigt, die monatlichen Entgeltzahlungen bis zur fristgerechten und vollständigen Erfüllung auszusetzen.

3. Die Rechnungslegung erfolgt mit Ausweis der Umsatzsteuer. Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass die erbrachten Leistungen des örE entgegen der Einschätzung der Parteien bei Abschluss der Vereinbarung nicht der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erfolgt die Rechnungslegung ohne Umsatzsteuerausweis. Sollte die Nichtsteuerbarkeit nachträglich festgestellt werden, sind bereits erteilte Rechnungen mit unberechtigtem Umsatzsteuerausweis nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu korrigieren. Der örE hat in dem Fall seinem Vertragspartner die zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zurückzuzahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Gegenzug, seine insoweit geltend gemachten Vorsteuerbeträge zu korrigieren.

4. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe stellt der örE nach der Bereitstellung der herauszugebenden Mengen nach § 6 die ihm zustehenden Entgelte zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für den Wertausgleich und die Zusatzkosten der Übergabe nach § 4 Abs. 3 dem jeweiligen System in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig.

5. Die Parteien vereinbaren einen Zuschlag in Höhe von 30,00 €/Mg auf das Mitbenutzungsentgelt nach § 3 Abs. 1, welches der örE entsprechend Abs. 1 in Rechnung stellt, und auf die Erlösbeteiligung nach § 4 Abs. 2, welche das System im Falle der Entscheidung für eine gemeinsame Verwertung dem örE in Rechnung stellt. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe stellt das System diesen Zuschlag dem örE in Rechnung. Der örE ist zur Aufrechnung mit dem jeweiligen monatlichen Entgelt gem. § 3 Abs. 1 berechtigt.

6. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte wegen Zahlungsverzugs der Gegenseite bleiben unberührt.

§ 9 Eigentum, Haftung, Gefahrübergang

1. Mit der Miterfassung der restentleerten Verpackungen durch den örE bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten gehen Eigentum und Besitz vom privaten Endverbraucher direkt an den örE oder an den von ihm beauftragten Dritten über. Im Fall der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG gehen mit der Verladung Eigentum und Besitz von dieser Teilmenge auf das jeweilige System oder den von ihm bestimmten Dritten über.

2. Die Systeme übernehmen für Risiken des örE aus der Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen keine Haftung.

3. Im Falle der Herausgabe nach § 4 Abs. 3 geht die Gefahr mit der Verladung, spätestens jedoch mit Ablauf der Abholfrist nach § 6 Abs. 3 auf das jeweilige System über. Im Falle des Zahlungsverzugs eines Systems, der den

örE zur Zurückbehaltung veranlasst, gilt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt, zu dem ohne Zahlungsverzug der Gefahrübergang eingetreten wäre.

§ 10 Altverträge

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung enden alle zwischen dem örE bzw. einem von ihm getragenen Unternehmen und den einzelnen Systemen abgeschlossenen Leistungsverträge für PPK, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Verträge mit drittbeauftragten privaten Entsorgern werden die Systeme rechtzeitig beenden.

§ 11 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird wirksam zum 01.01.2019 und endet am 30.06.2023.

Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.

